



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2017/2018;  
hier: Landeserziehungsgeld abschaffen  
(Kap. 10 07 Tit. 681 80)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 07 TG 80 „Leistungen nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz“ wird der Tit. 681 80 „Landeserziehungsgeld“ im Jahr 2017 um 35,5 Mio. Euro und im Jahr 2018 um 90 Mio. Euro gekürzt.

### Begründung:

Das Landeserziehungsgeld ist nicht das richtige Mittel, in Bayern eine kinder- und damit familienfreundliche Gesellschaft zu fördern. Das Landeserziehungsgeld belohnt Eltern dafür, dass sie kein öffentlich gefördertes frühkindliches Bildungs- und Betreuungsangebot wahrnehmen. Ähnlich wie beim Betreuungsgeld soll dadurch der Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung künstlich gesenkt werden. Der weitere Ausbau der Krippen- und Kitaplätze für Kinder unter drei Jahren sowie einer qualitativ guten frühkindlichen Bildung wäre hier bei Weitem der bessere Weg.

Ab Januar 2017 wird daher kein Landeserziehungsgeld mehr bewilligt und demzufolge wird ab Januar 2018 auch kein Landeserziehungsgeld mehr ausbezahlt. Die frei werdenden Mittel werden stattdessen für eine bessere Basisförderung der Kindertagesstätten und der Tagespflege verwandt. Die Stärkung der institutionellen Förderung für den erforderlichen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und die Verbesserung der Qualität in den Kindertagesstätten sind immer noch die vorrangigen Aufgaben im Bereich der frühkindlichen Bildung, die einen erheblichen finanziellen Aufwand verlangen.

Ein gutes frühkindliches Bildungs- und Betreuungsangebot ab dem ersten Lebensjahr ist die nachhaltigste Investition in die Zukunft unseres Landes und hat daher Vorrang vor anderen familienpolitischen Leistungen. Der Rechtsanspruch auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr muss auch tatsächlich durch ein entsprechendes Angebot an öffentlich geförderten Betreuungsplätzen erfüllt werden können.

Es ist unumstritten, dass die frühkindliche Bildung prägend für die späteren Bildungschancen der Kinder ist. Kinder haben ein Recht auf Bildung und die Gesellschaft darf kein Kind zurücklassen und kein Talent verschenken, um nicht die eigene Zukunft in Frage zu stellen. Die Ansprüche an die Einrichtungen steigen. Beispielhaft lassen sich Inklusion, Integration, Elternarbeit und zunehmende Verhaltensauffälligkeiten der Kinder anführen.